

Amtsträgerstrafbarkeit im Umweltstrafrecht

Bearbeitet von
Ramazan Baris Atladi

1. Auflage 2011. Taschenbuch. XXVIII, 337 S. Paperback

ISBN 978 3 631 63083 9

Format (B x L): 14 x 21 cm

Gewicht: 480 g

[Recht > Strafrecht > Strafgesetzbuch](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Einleitung

I. Problemdarstellung

Die Dringlichkeit des Umweltschutzes ist heutzutage weltweit anerkannt. Die Entwicklungen bzw. Fortschritte in wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und insbesondere technischen Bereichen bringen die Gefahr mit sich, dass die Menschheit sich selbst seine Lebensgrundlage zerstört. Die Wahl der richtigen Maßnahmen zum Umweltschutz ist jedoch nur auf Grundlage komplexer Abwägungsentscheidungen zu treffen. So erfordert das Erreichen eines sachgerechten Umweltschutzes einen Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Gewährleistung eines angemessenen Rahmens zur wirtschaftlichen Entwicklung auf der einen und dem Schutz der Umwelt auf der anderen Seite¹.

Beim Schutz der Umwelt spielt das Strafrecht eine sekundäre Rolle. Es kann grundsätzlich wenig zur Verbesserung des Zustandes der Umwelt beitragen, sondern bietet einen Schutz gegen dessen weitere Verschlechterung². Ein solcher Schutz kann nur im Ausgleich mit anderen politischen insbesondere ökonomischen Interessen (Abwägungs- und Interessenkonflikt: Ökonomie-Ökologie) erfolgen und dient letzten Endes immer dem Menschen³. Es ist daher in diesem Bereich ein ständiger Interessenvergleich und -ausgleich geboten, der i.d.R. durch die Umweltbehörden bzw. durch deren Personal vorgenommen wird⁴. Infolgedessen kann das (Umwelt-)Strafrecht nur bestrafen, was (umwelt-)verwaltungsrechtlich nicht erlaubt ist⁵. Daraus ergibt sich das zentrale Problem des Umweltstrafrechts: Es muss eine zutreffende Bewertung eines Sachverhaltes gewährleisten, dessen tatsächliche Grundlagen in weitem Umfang durch verwaltungsrechtliche Regelungen beeinflusst und bestimmt werden. So werden im Umweltverwaltungsrecht in vielfältiger Weise rechtliche Maßnahmen zum Umweltschutz vorgesehen. Die wichtigsten umweltrelevanten Tätigkeiten werden

1 Resolution, Nr. 1 und 2 des XII. Internationalen Strafrechtskongresses, in: Tiedemann, Neuordnung des Umweltstrafrechts, S. 54.

2 Kloepfer/Vierhaus, Umweltstrafrecht, S. 1; MünchKommStGB/Schmitz, Vorb. §§ 324 ff. Rn. 9 m.w.N.; SK-StGB/Horn, § 324 Rn. 2; Tiedemann, Neuordnung des Umweltstrafrechts, S. 10. Diese Feststellung folgt aus der Tatsache, dass das Umweltstrafrecht den realen Ist-Zustand der Umwelt schützt und nicht einen fiktiven Optimalzustand, der mit den Mitteln des Umweltverwaltungsrechts anzustreben ist. So Kloepfer/Vierhaus, Umweltstrafrecht, S. 8.

3 Knaut, Europäisierung des Umweltstrafrechts, S. 8 f.; Meinberg, NJW 1986, S. 2226 f.; Möhrenschlager, NStZ 1994, S. 514; Sparwasser/Engel/Voßkuhle, Umweltrecht, § 1, Rn. 9; detailliert zur widerstreitenden Interessen siehe nur Eser, Ökologisches Recht, S. 366 ff.

4 Knaut, Europäisierung des Umweltstrafrechts, S. 10; Mayer/Brodersen, BayVBl 1989, S. 247 m.w.N.

5 Knaut, Europäisierung des Umweltstrafrechts, S. 9 m.w.N.; LK-Steindorf, Vor § 324 Rn. 23 m.w.N.; Rogall, FS Rechtswiss. Fakultät Köln, S. 521; ders. GA 1995, S. 308 f.; näher hierzu Frisch, Verwaltungskazessorität, S. 7 ff.

unter Genehmigungsvorbehalt gestellt und die Umweltverwaltungsbehörden sind zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall verpflichtet⁶. Beim Umweltschutz werden das Straf- und Verwaltungsrecht daher an mehreren Stellen miteinander angeknüpft. Aus der engen Verzahnung des Umweltstrafrechts mit dem Umweltverwaltungsrecht ergeben sich allerdings erhebliche dogmatische Probleme, die sich auf die Praxis auswirken⁷. Die unmittelbare Folge der Anbindung des Umweltstrafrechts an das Verwaltungsrecht ist die Abhängigkeit des Umweltstrafrechts vom Verwaltungsrecht, die sog. **Verwaltungsakzessorität**. Dieser Befund ist die Konsequenz des Gebots der Einheit der Rechtsordnung: Es kann grundsätzlich nicht mit den strafrechtlichen Sanktionen bedroht werden, was verwaltungsrechtlich erlaubt ist. Das Umweltstrafrecht muss daher weitgehend verwaltungsakzessorisch sein⁸. Weil die Umweltbehörden die Umwelt auf der Grundlage des Umweltverwaltungsrechts „verwalten“ und nach einem Ausgleich zwischen dem Interesse des Umweltschutzes und anderen wichtigen gesellschaftlichen Interessen die Rechtswidrigkeit oder -mäßigkeit der umweltrelevanten Handlungen bestimmen, stellen sie zugleich die Reichweite und Effizienz des strafrechtlichen Umweltschutzes fest⁹. Aus dieser Abhängigkeit ergibt sich erheblicher Konfliktstoff¹⁰ und es stellt sich vordringlich die Frage nach einer **strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Amtsträgers von Umweltbehörden**¹¹. Die Umweltbehörden und somit ihr Personal haben im konkreten Einzelfall die rechtliche Macht zur Entscheidung darüber, ob der Bürger sich wegen seiner umweltrelevanten Handlung strafbar macht oder nicht. Hier besteht die Gefahr, dass der Amtsträger zugunsten des Bürgers einen straffreien Raum eröffnet. Er ist aber auch selbst privilegiert: Das Auge des Strafrechts geht oft an den Amtsträgern der Behörden vorbei¹². Allerdings ist die strafrechtliche Kontrolle des Verhaltens von Amtsträgern der Umweltbehörde geboten, da es nicht selten vorkommt, dass wegen der Legalisierungswirkung ihrer rechtswidrigen Entscheidungen bzw. Versäumnisse schwerwiegende Umweltstörungen, die strafrechtlich nicht erfasst werden, entstehen können. Der Amtsträger der Umweltbehörde nimmt daher bei der Verwirklichung des Umweltschutzes eine Schlüsselstellung ein. Die Sanktionierung zumindest schwer-

6 Bt-Drs., 12/376, S. 9; vgl. hierzu auch Schwertfeger, 2. UKG, S. 125.

7 Knaut, Europäisierung des Umweltstrafrechts, S. 8 f.

8 Bt-Drs., 12/376, S. 10; Heine, NJW 1990, S. 2426 m.w.N.; vgl. auch Hansmann, NVwZ 1989, S. 914 m.w.N.; Franzheim/Pfohl, Umweltstrafrecht, S. 6.

9; Horn, NJW 1981, S. 1; vgl. auch Hellmich, Kooperation, S. 29; Knaut, Europäisierung des Umweltstrafrechts, S. 10; Schwertfeger, 2. UKG, S. 125 m.w.N.

10 Schwertfeger, 2. UKG, S. 125 m.w.N.

11 Hellmich, Kooperation, S. 104; Horn, NJW 1981, S. 1; Kegler/Legge, Umweltschutz, S. 14; Knaut, Europäisierung des Umweltstrafrechts, S. 10; Otto, Jura 1991, S. 314; Schall, NJW 1990, S. 1268; Tiedemann/Kindhäuser, NSTZ 1988, S. 345.

12 So Horn, NJW 1981, S. 1.

wiegenden Amtswalterunrechts ist in einem auf Wirksamkeit bedachten Umweltrecht daher unumgänglich¹³.

Die oben kurz dargestellte Problematik der Amtsträgerstrafbarkeit besteht sowohl im deutschen als auch im türkischen Strafrecht, da in den Strafgesetzbüchern beider Länder überwiegend verwaltungsakzessorische Umweltdelikte vorgesehen sind. Demgegenüber ist weder im deutschen noch im türkischen Strafrecht eine besondere Regelung bzgl. der Amtsträgerhaftung im Umweltstrafrecht vorhanden. Während dieses Thema im deutschen Umweltstrafrecht kontrovers diskutiert wird, fehlt im türkischen Umweltstrafrecht eine vergleichbare Diskussion.

Der deutsche Gesetzgeber hat auf die Einführung eines Sondertatbestandes im Rahmen des 1. UKG (1980) nach eingehender Erörterung verzichtet. Die Forderung nach einem selbstständigen Sondertatbestand bzgl. der Amtsträgerhaftung im Rahmen des 2. UKG (1994) bildete wiederum ein Streitthema. Trotz eines entsprechenden Vorstoßes der SPD-Fraktion zur Einführung eines neuen § 329a StGB wurde auch mit dem 2. UKG kein spezieller Amtsträgertatbestand für den Umweltbereich geschaffen¹⁴. Nach der gegenwärtigen Rechtslage in Deutschland kommt die strafrechtliche Haftung des Amtsträgers von Umweltbehörden nur nach allgemeinen Regelungen der Täterschaft und Teilnahme in Betracht. Hieraus ergeben sich jedoch erhebliche dogmatische Probleme¹⁵. Im türkischen Strafrecht richtet sich die strafrechtliche Behandlung des Amtsträgerunrechts hingegen – neben der Sanktionsmöglichkeit nach den allgemeinen Regeln zur Täterschaft und Teilnahme – nach den im Strafgesetzbuch vorhandenen Amtsdelikten, denen eine Auffangfunktion zukommt. Allerdings gibt es auch im türkischen Umweltstrafrecht erhebliche Probleme bzgl. der strafrechtlichen Erfassung von Fehlverhalten der Amtsträger in Umweltbehörden durch diese Delikte, weil die Anwendbarkeit der entsprechenden Delikte gegen die fehlerhaft handelnden Amtsträger wegen der verunglückten Gesetzestechnik der jeweiligen Amtsdelikte in beachtlicher Weise erschwert wird. Darüber hinaus bildet das gesetzlich vorgesehene Erlaubnissystem hinsichtlich der Verfolgung der von den Amtsträgern begangenen Delikte ein weiteres Hemmnis bei der Bekämpfung des Amtsträgerunrechts im türkischen Umweltstrafrecht.

13 Dölling, ZRP 1988, S. 338; Dominok, Strafrechtliche Unterlassungshaftung, S. 13; Heine/Meinberg, GA 1990, S. 28 f.; aus kriminalpolitischer Sichtweise bejahend LK-Steindorf, Vor § 324, Rn. 49.

14 Bt-Drs. 12/376, S. 27 ff.; vgl. auch Kloepfer/Vierhaus, Umweltstrafrecht, S. 43.

15 Vgl. Gürbüz, Strafbarkeit von Amtsträgern, S. 4.

II. Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit bemüht sich darum, die genannten Problemkreise zu verdeutlichen und die in den beiden Rechtssystemen bestehenden Sanktionsmöglichkeiten gegen diese aufzuzeigen. Vor einer detaillierten Erörterung der Problematik in den jeweiligen Strafrechtssystemen wird im ersten Teil dieser Arbeit auf die theoretische Grundlage, aus der sich die Problematik der Amtsträgerhaftung ergibt, eingegangen. Dies erfordert nicht nur eine Auseinandersetzung mit der verwaltungsakzessorischen Ausgestaltung des Umweltstrafrechts in Deutschland und der Türkei, sondern auch eine ausführliche Beschäftigung mit dem Amtsträgerbegriff und dem im türkischen Strafprozessrecht gegebenen Erlaubnissystem hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung der Amtsträger.

Im Anschluss daran wird im zweiten Teil auf die vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten in beiden Rechtssystemen untersucht. Den ersten Abschnitt dieses Teils bildet die Rechtslage nach deutschem Strafrecht. Im Rahmen dieser Analyse wird eine Auseinandersetzung mit den strafrechtsdogmatischen Rechtsfiguren (mittelbare Täterschaft, Garantstellung usw.), die in der deutschen Lehre und Rechtsprechung für die Lösung der Problematik in Stellung gebracht werden, vorgenommen. Ein weiterer Abschnitt des zweiten Teils bildet die Analyse der Problematik nach türkischem Strafrecht. Aufgrund der Existenz potentiell einschlägige Amtsdelikte, werden zunächst diese ausführlich dargestellt und anschließend ihre Anwendbarkeit auf Umweltfälle geprüft. Hier werden auch die relevanten Gesichtspunkte der türkischen Regelungen zu den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen der Täterschaft und Teilnahme berücksichtigt. Im letzten Abschnitt des zweiten Teils werden die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten in den beiden Rechtssystemen miteinander verglichen.

Im letzten Teil der vorliegenden Untersuchung werden Lösungsmodelle aufgezeigt und zum Abschluss die wesentlichen Komponenten einer Lösung de lege ferenda dargestellt.